

Bekanntmachung

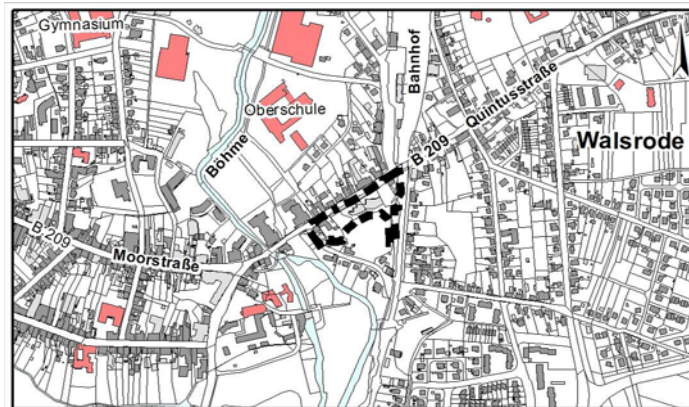
Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 97 „Untere Quintusstraße - Südseite“ i. V. m. der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Untere Quintusstraße“ in der Kernstadt Walsrode

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 23.09.2014 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Untere Quintusstraße - Südseite“ i. V. m. der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 „Untere Quintusstraße“ in der Kernstadt Walsrode einschließlich der Begründung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.


Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Damit ist der Bebauungsplan Nr. 50 im durch den Bebauungsplan Nr. 97 überplanten Teilbereich außer Kraft getreten.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 97 ist es, ein Mischgebiet (MI) gemäß § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu entwickeln. Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung dieses Gebietes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 und damit der außer Kraft getretene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 liegt in der Gemarkung Walsrode, Flur 23 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Kartengrundlage M 1:15.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2014  LGLN Regionaldirektion Verden

Der Bebauungsplan Nr. 97 i. V. m. der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 50 wird einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus Walsrode, Zimmer 114, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, während der allgemeinen Öffnungszeiten für jede Person zur Einsicht bereitgehalten und gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten als Kopie herausgegeben. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 05161-977 258).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Walsrode, 22.04.2015

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
gez.
Helma Spöring

- Bereitgestellt am 25.04.2015 –